



KINDERSCHIMMER

HOFFNUNG FÜR KINDER

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderschimmer e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO) mit dem Fokus auf die Unterstützung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Nigeria.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Bildungsprojekten und -programmen.
 - b. Unterstützung und Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte.
 - c. Organisation und Durchführung von Sportaktivitäten und -veranstaltungen.

§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands nach Antragstellung.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsarten:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Natürliche Personen mit Stimmrecht und vollen Rechten und Pflichten.
 - b. Ermäßigte Mitglieder: Für Personen mit finanzieller Entlastung (Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner), mit Stimmrecht.
 - c. Familienmitglieder: Für Haushalte (Eltern und minderjährige Kinder) mit gemeinsamem Beitrag; volljährige Familienmitglieder haben Stimmrecht.
 - d. Fördermitglieder: Personen oder juristische Personen ohne Stimmrecht, die den Verein finanziell unterstützen.
 - e. Ehrenmitglieder: Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein, beitragsfrei und mit Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Austritt: Jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich; wird zum Ende des Monats wirksam.

- b. Ausschluss: Bei Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss.

§ 5. Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen (per E-Mail oder schriftlich, falls keine E-Mail-Adresse vorliegt).
3. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von mindestens zwei Personen (Versammlungsleiter und Protokollführer) unterzeichnet.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Die Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - b. Satzungsänderungen.
 - c. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - d. Die Auflösung des Vereins.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden,
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

§ 9. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.



KINDERSCHIMMER
HOFFNUNG FÜR KINDER

SATZUNG

§ 10. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Bildung und Erziehung verwendet, insbesondere um benachteiligte Kinder und Jugendliche durch Zugang zu Bildungsangeboten und Schulmaterialien zu unterstützen.

§ 11. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.02.2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.